

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 67 HP

April 2014

1. Teilhabe im hohen Alter

Das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h. c. Andreas Kruse hat die Generali Hochaltrigenstudie mit dem Titel „Der Ältesten Rat“ konzipiert und im Frühjahr 2014 durchgeführt. In rund zweistündigen biografischen Interviews wurden 400 Personen zwischen 85 und 99 Jahren befragt. Dabei zeigte sich, dass ein mitverantwortliches Leben im hohen Alter nicht endet. Ganz im Gegenteil, so sei die Bereitschaft von über 85-Jährigen, sich aktiv für andere einzubringen und die Gesellschaft mitzugestalten, sogar sehr stark ausgeprägt.

Im zweiten Teil der Studie wurden außerdem Mitarbeitende in Kommunen, Kirchen, Vereinen, Organisationen und Verbänden zu Teilhabemöglichkeiten von über 85-Jährigen und den Grenzen und Potenzialen der Teilhabe hochaltriger Menschen befragt.

77% der Befragten gab an, dass bisher keine Initiativen unternommen wurden, um Hochaltrige für eine aktive Teilhabe zu gewinnen. Bei 82% ist dies auch in naher Zukunft nicht in Planung. Fazit: In Sachen Demografiefestigkeit herrscht in Städten und Gemeinden absoluter Nachholbedarf.

Die Generali Hochaltrigenstudie finden Sie zum Download unter <http://zufunftsfonds.generalideutschland.de>.

Quelle: www.freiwilligenserver.de

2. Organspende (soziale Absicherung)

Die soziale Absicherung derer, die sich als Organ- oder Gewebespende zur Verfügung stellen, wurde durch das „**Gesetz zur Änderung der Transplantationsgesetzes vom 21. Juli 2012**“ gesetzlich geregelt und dabei auch deutlich verbessert.

Das Gesetz trat zum 1. August 2012 in Kraft.

In ihm finden Sie Antworten zu:

- Soziale Sicherheit bei Arbeitsunfähigkeit
- Längerfristiger Arbeitsausfall
- Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Absicherung in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Absicherung in der Arbeitslosenversicherung
- Beitragstragung und -zahlung
- Meldung zur Rentenversicherung

Quelle: **summa summarum 2-2014 Organspende**

3. Schwarzarbeit

Schwarzarbeit wird nicht bezahlt. Der u. a. für das Bauvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat hat am 10.04.2014 unter Nr. 062/2014 entschieden, dass ein Unternehmer, der bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat, für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen kann. Die wieder Herausgabe der Werkleistung regelt das BGB in § 817.

Quelle: **Pressestelle des Bundesgerichtshofs**

4. e Gerichtsvollzieher

Seit dem 1. Januar 2013 haben die 4800 Gerichtsvollzieher nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) die Möglichkeit, von der Rentenversicherung Informationen über Schuldner zu erhalten, damit Forderungen erfolgreich eingetrieben werden können. Gibt ein Schuldner die Vermögensauskunft nicht ab oder ist nach dem Inhalt der Auskunft eine Befriedung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher befugt Auskünfte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Die Datenerhebung ist zulässig, wenn

- die Anschrift oder der derzeitige oder künftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde nicht bekannt ist,
- der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
- bei einer Vollstreckung die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Die Träger der Rentenversicherung dürfen im Einzelfall Sozialdaten übermitteln, wenn

- das Auskunftersuchen im Rahmen eines laufenden Vollstreckungsverfahrens gestellt wird und ein gültiger Vollstreckungstitel vorliegt und
- die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 € betragen.

Bei Auskünften, sie unterliegen einer formalen und fachlich/inhaltlichen Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung, wird ein strenger Datenschutz eingehalten der gesetzlich festgelegt ist.

Quelle: **summa summarum 2-2014 eGerichtsvollzieher**

5. PRISCUS –Liste

Um die Sicherheit bei der Verordnung von Arzneimitteln zur Behandlung älterer Menschen zu erhöhen, haben Wissenschaftler eine Liste mit jenen Wirkstoffen erstellt, die für Ältere bedenklich sein können. Auf der sogenannten PRISCUS-Liste sind vor allem Wirkstoffe berücksichtigt, die häufig bei alterstypischen Erkrankungen zum Einsatz kommen.

Die Deutsche Seniorenliga e. V. hat eine Webseite unter www.medikamente-im-alter.de eingerichtet, in der Sie sich generell über alterstypische Erkrankungen informieren und gleichzeitig prüfen können, ob der ihnen verschriebene Wirkstoff auf der Liste als riskant oder ungeeignet eingestuft wird.

Quelle: **Deutsche Seniorenliga e. V.**

6. Vergessene Termine

Dem ordentlichsten Menschen passiert es, dass er Termine vergisst. Mit einer gehauchten Entschuldigung ist es nicht immer getan, man kann zur Kasse gebeten werden.

- Ärzte / Heilpraktiker: In den meisten Fällen ist das Wartezimmer voll, der nächste Patient rückt nach. Normalerweise kein Ausfallhonorar
 - Masseur, Krankengymnast, Psychologe, Friseur, Kosmetikerin, Musiklehrer, ... :
Hier rückt in den meisten Fällen niemand nach! Folglich kann man mit einer Rechnung rechnen. In vielen Fällen muss eine derartige Vereinbarung unterschrieben werden.

 - Verkaufsberater, Versicherungsvertreter, Immobilienmakler, ... :
Sie kommen zu einem Verkaufsgespräch, das Risiko trägt der Anbieter.
 - Handwerker, Warenlieferant :
Kommt der Handwerker für einen Kostenvoranschlag, ist das ein Verkaufsgespräch, steht er vor verschlossener Tür wegen eines zeitlich festgelegten Reparaturauftrags, kann er die doppelte Anfahrt in Rechnung stellen. Das gilt auch für die zeitlich festgelegte Möbellieferung.
 - Hotel, Restaurant:
Verbindliche Bestellungen für ein Fest oder Hotelzimmer werden bei Nichteinhaltung der Stornofrist in Rechnung gestellt. Beim Hotelzimmer darf der Hotelier das nicht eingenommene Frühstück nicht berechnen.
-

7. Bestattungskosten

Nur noch jede dritte Bestattung ist eine Erdbestattung. Zugenommen haben, in vielen Fällen aus Kostengründen, Urnenbestattungen. Da in Deutschland die Erd- und Urnenbestattung dem sogenannten Friedhofszwang unterliegen, was mit einer Grabstellenmiete verbunden ist, werden andere Formen mehr und mehr bevorzugt.

www.bestattungen.de informiert über Bestattungsformen und deren Kosten.

In diesem Zusammenhang taucht immer das Thema „vererben/erben“ auf.

www.stern.de/wirtschaft/geld/checkliste-fuer-erben-was-sie-im-todesfall-tun-muessen informiert in dem - Ratgeber Erbe - über das Wichtigste.
